

VEREINSSATZUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **UNION LINZ WEST** und hat seinen Sitz in **LINZ.**

Er gehört der Österreichischen Turn- und Sport-Union, Landesverband Oberösterreich an, unterliegt in seinem Wirkungs- und Aufgabenkreis den Satzungen dieses Verbandes, ist ein **nicht auf Gewinn** ausgerichteter überparteilicher Verein und verfolgt **ausschließlich gemeinnützige Zwecke** im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 Tätigkeitsbereich Vereinszweck

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das Österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich der Gemeinde Linz und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Leibesübungen, unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums, sowie des österreichischen Volks- und Brauchtums.

§ 3 Ideelle Mittel

Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe.
- c) Abhaltung von Vorträgen.
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern.
- e) Einrichtung einer Fachbibliothek.
- f) Errichtung von Turn- und Sportstätten.
- g) Verbreitung von Trendsportarten über das Vereinsgebiet hinaus, Lehrgänge, Sportevents, Wettkämpfe mit Rahmenprogramm mit und ohne Zuschauer

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).
- c) Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen (Sportlerball, Faschingskränzchen, Vorführungen etc.)
- d) Buffetbetrieb am Sportplatz.
- e) Abhaltung eines Flohmarktes.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um diesen Verein erworben haben.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind außerdem zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen werden.

Den Mitgliedern steht das Recht des freiwilligen Austrittes aus dem Verein jederzeit nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber demselben zu. Jeder Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Für die ausübenden Mitglieder besteht Versicherungspflicht. Der Verein ist an die von der Österreichischen Turn- und Sportunion beschlossene Geschäfts- und Disziplinarordnung gebunden.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Eintracht des Vereins gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.

Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds durch die Vereinsleitung, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte und stimmberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ. Wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen Informationen über Tätigkeit oder die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangt, hat diese solche Informationen binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind. Die ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, die Herausgabe der jeweils nicht untersagten und gültigen Vereinssatzungen vom Vorstand zu verlangen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, die Vereinsleitung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die **Funktionsperiode** der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§ 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens **alle zwei Jahre** abgehalten werden.

Sie muss **einen Monat vor dem Termin** von der Vereinsleitung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch besondere Einladungen schriftlich verlautbart werden. Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene **Mitglieder**, die das **16. Lebensjahr vollendet** haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der **Vereinspflichten** von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wird.

Anträge zur Generalversammlung müssen 14 Tage vor deren Abhaltung der Vereinsleitung übergeben werden.

Die **Tagesordnung der Generalversammlung** hat mindestens zu enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer.
- c) Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und zweier Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge.
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse über **Statutenänderungen** bedürfen jedoch einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen und der schriftlichen Zustimmung der Landesleitung.

Eine **außerordentliche Generalversammlung** muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen oder die Vereinsleitung dies beschließt

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 Vereinsleitung und Vorstand

§ 11.1 Die Vereinsleitung besteht aus:

- a) dem Obmann und seinen Stellvertretern
- b) dem leitenden Fachwart und seinen allfälligen Stellvertretern
- c) dem Kulturwart und seinen allfälligen Stellvertretern
- d) dem Schriftführer und seinen allfälligen Stellvertretern
- e) dem Kassier und seinen allfälligen Stellvertretern
- f) dem Jugendwart und seinen allfälligen Stellvertretern
- g) bis zu vier Beiräten.

§ 11.2 Der Vorstand wird aus folgenden Mitgliedern der Vereinsleitung gebildet:

- a) dem Obmann und seinen Stellvertretern
- b) dem leitenden Fachwart
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

Der **Vorstand** führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen der Vereinsleitung und wird vom Obmann fallweise einberufen. Die Vereinsleitung wie auch der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einhellig. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist die Angelegenheit in der Vereinsleitung zu behandeln. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Obmann und dessen Stellvertreter sorgen für eine einheitliche, nach den Verbandssatzungen ausgerichtete Führung.

Dem Leitenden Fachwart obliegt die Sorge für die gesamte fachliche Arbeit im Verein. Er bildet mit den Sektionsleitern zusammen den Fachausschuss.

Dem Kulturwart obliegt die geistige, kulturelle und soziale Betreuung der Mitglieder.

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten für den Verein. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik und die Mitgliederliste.

Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines. Die Ausgaben werden nach den Weisungen der Vereinsleitung getätigt.

Der Jugendwart sorgt im Einvernehmen mit Fach- und Kulturwart für die körperliche und geistige Erziehung der Jugendlichen des Vereines.

Die **Funktion eines Mitglieds der Vereinsleitung** oder der **Rechnungsprüfer** erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist.

Entsteht durch einen nicht ausreichend begründeten Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden. Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren.

Bei einer unbesetzten Funktion eines Rechnungsprüfers hat die Vereinsleitung unverzüglich eine Nachbestellung für die jeweilige Funktionsperiode vorzunehmen. Im Falle des Fehlens des Organes Rechnungsprüfer ist von der Vereinsleitung für das jeweilige Geschäftsjahr ein qualifizierter Abschlussprüfer zu bestellen.

Der Obmann kann durch Kooptierung nicht ersetzt werden.

Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen .

Die Vereinsleitung ist verpflichtet bei der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins umfassend zu informieren. Die Vereinsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Sie hat ein dem Verein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.

§ 11.3 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss und Beschlussfassung in der Vereinsleitung den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins in materieller und formeller Hinsicht, sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinsziele zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer, der Generalversammlung über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben.

Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten der Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden.

Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder können als beratendes Organ bei besonderen finanziellen Vereinsvorhaben beigezogen werden.

Die Rechnungsprüfer müssen stimmberechtigte ordentliche Vereinsmitglieder sein und dürfen als Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

§12 Aufgabe der Vereinsleitung

Der Vereinsleitung obliegt die Führung des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

Die **Ausfertigungen** tragen die Unterschrift des Obmannes und Schriftführers bzw. deren Stellvertreter; in Geldangelegenheiten die des Obmannes und Kassiers bzw. deren Stellvertreter.

Der Verein wird nach außen durch den Obmann bzw. dessen Stellvertreter vertreten.

§13 Ausschüsse:

Zur Unterstützung der Vereinsleitung können Ausschüsse gebildet werden, deren Vorsitzender von der Vereinsleitung bestellt wird. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung durch die Vereinsleitung.

§ 14 Schiedsgericht

- a) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis durch das Schiedsgericht zu beantragen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt ihn das Schiedsgericht ab oder hat es binnen 6 Monaten nach Antragstellung auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens bei der Vereinsleitung noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereins-

mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von 7 Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15 Auflösung:

Die freiwillige Auflösung des Vereins oder der Austritt bzw. der Übertritt zu einem anderen gemeinnützigen Verein oder Verband kann in einer außerordentlichen Generalversammlung bei Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich,

1. dass die außerordentliche Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde,
2. der Beschluss über die Auflösung oder den Übertritt als eigener Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und
3. gleichzeitig die Österreichische Turn- und Sportunion, Landesleitung Oberösterreich, hievon verständigt wurde.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder des Übertrittes zu einem anderen Dachverband fällt das Vermögen der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Die Österreichische Turn- und Sport-Union, Landesverband Oberösterreich ist verpflichtet, das ihr zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.